

J. 22.10. A. 22.7.

~~Archives~~  
fiches  
P

Konferenz betreffend Verwendung blockierter  
deutscher und japanischer Fonds für das In-  
ternationale Komitee vom Roten Kreuz.

---

Protokoll der Sitzung vom 14. September 1946 in Bern, Bernerhof.

Vorsitz: Herr Dir.Dr. E.Reinhardt

Anwesend: vom Eidg. Politischen Departement:

Herr Minister Dr. W.Stucki

Herr Minister Dr. H.Fröhlicher

Herr Ed. de Haller, Delegierter für internationale Hilfs-  
werke

Herr Dr. R.Bindschedler

Herr Dr. G.de Rham

vom Eidg. Finanz- und Zolldepartement:

Herr Dr. E.Reinhardt, Direktor der Eidg.Finanzverwaltung

Herr F.Ruedi, Direktor der Eidg. Finanzkontrolle

vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz:

Herr Pradervand

Herr Cuchet

Protokoll: Herr R.Ulrich, Eidg. Finanzverwaltung.

Dir.Dr.E.Reinhardt: Die heutigen Besprechungen finden statt auf Wunsch von Herrn Dr. Max Huber, Präsident a.i. des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

Herr Pradervand: Viele deutsche Kriegsgefangene sind noch nicht zurückgekehrt und müssen vom I.K.R.K. betreut werden, besonders diejenigen in Frankreich. Dem I.K.R.K. fehlen aber die erforderlichen Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe, seitdem die nationalen Rotkreuzgesellschaften bzw. die Regierungen ihre Zahlungen eingestellt haben. Wir hoffen jedoch, dass für diese humanitären Zwecke die in der Schweiz blockierten 12 Millionen Franken Guthaben des Deutschen Reiches, sowie die kurz vor der Kapitulation von der deutschen Gesandtschaft in Bern dem I.K.R.K. angewiesenen, aber nicht mehr ausbezahlten und ebenfalls blockierten 2 Millionen Franken frei gemacht werden können. Die mit der Regierung der USA in dieser Angelegenheit geführten Verhandlungen schienen



zuerst erfolgversprechend, indem das War Department in einem Schreiben erklärte, es sei an einer befriedigenden Lösung dieses Problems interessiert und hoffe, dass dem I.K.R.K. eine günstige Antwort erteilt werden könne. Zuständig sei jedoch das Staatssekretariat. Das Staatssekretariat hat sich zuerst ebenfalls in zustimmendem Sinne geäußert und erklärt, dass es sich bei der Deblockierung dieser Guthaben um ein rein technisches Problem handle. Später hat sich jedoch der stellvertretende Staatssekretär Clayton negativ eingestellt mit der Begründung, dass es sich hier um eine äusserst komplizierte internationale Frage handle, die nur in Verbindung mit der Schweiz gelöst werden könne. Die Unterhandlungen in der USA gestalteten sich für uns deshalb schwierig, weil wir über den Charakter dieser deutschen Fonds nicht genau orientiert waren. Wir sind davon überzeugt, dass die amerikanische Regierung ihre Einwilligung zur Deblockierung und Verwendung dieser Fonds zu Gunsten der deutschen Kriegsgefangenen geben wird, wenn die Eidgenossenschaft dieser Lösung ebenfalls zustimmt.

Herr Cuchet schildert die ausserordentlich schwierige finanzielle Situation des I.K.R.K., die eine eindeutige Umschreibung des Standpunktes des Bundesrates in Bezug auf die in Frage stehenden deutschen Fonds notwendig macht. Dank der von der Eidgenossenschaft gewährten Vorschüsse konnten die grössten Schwierigkeiten bisher überwunden werden; für die Zukunft ist aber die Möglichkeit der Verfügung über die genannten Fonds für das I.K.R.K. von vitaler Bedeutung. Die nationalen Rotkreuzgesellschaften bzw. die Regierungen der betreffenden Länder haben uns zwar für die nächsten Jahre Zuwendungen in der Höhe von 15 Millionen Franken versprochen, wovon 7 Millionen für das Jahr 1947; sie wünschen aber, dass das Komitee seine Tätigkeit einstelle. Selbst wenn die versprochenen 7 Millionen Franken eingehen sollten, würden wir die Schuldner der Eidgenossenschaft bleiben, was für uns eine unerträgliche Situation bedeutet.

Dir. Dr. E. Reinhardt umschreibt den Gegenstand der Aussprache: Es stehen 2 Gruppen von blockierten Werten zur Diskussion.

- a) 15 Millionen Franken, die von der Reichsbank in Gold überwiesen worden sind und gemäss den Bestimmungen des Currie-Abkommens nur für die Ausgaben von Gesandtschaften und Konsulaten, für Kriegsgefangene und Internierte, sowie für Zahlungen an das I.K.R.K. hätten verwendet werden dürfen.
- b) 2 Millionen Franken, die von der deutschen Gesandtschaft in Bern noch kurz vor dem deutschen Zusammenbruch dem I.K.R.K. zugewendet worden sind, aber nicht mehr überwiesen werden konnten und blockiert wurden.

Herr Minister Dr. W. Stucki: Gestützt auf die Beschlüsse von Potsdam haben die Alliierten 1945 Anspruch erhoben auf die deutschen Guthaben in der Schweiz. Zuerst verlangten sie, dass alle deutschen Guthaben, also nicht nur die privaten, sondern auch die je-

nigen des Reiches, der Reichsbank, der Reichsbahn usw. ausgeliefert würden. Frankreich erhob Anspruch auf den Badischen Bahnhof. Die schweizerische Haltung gegenüber diesen Forderungen war immer die gleiche. Wir sagten: Die Verhältnisse in Deutschland sind nicht abgeklärt. Ob die Alliierten in Deutschland die Rechte einer de facto Regierung ausüben, können wir nicht beurteilen. Auf jeden Fall können sie diese Rechte nicht über die Landesgrenze hinaus geltend machen. Sie können daher nicht Eigentümer der in der Schweiz liegenden Vermögenswerte des deutschen Staates werden. Gegenüber dem französischen Begehren auf den Badischen Bahnhof machten wir insbesondere geltend, dass wir unter keinen Umständen nur einem einzigen der alliierten Staaten den Nachlass des Deutschen Reiches überlassen dürfen. In Washington haben wir stets unterschieden zwischen dem privaten deutschen Eigentum in der Schweiz einerseits und den Vermögenswerten des Deutschen Reiches, der Reichsbank, der Reichsbahn usw. andererseits. Den Abschluss von Verträgen über diese staatlichen Vermögenswerte lehnten wir aus folgenden Gründen ab:

- a) Die Liegenschaften, wie z.B. der Badische Bahnhof, die Gesandtschaftsgebäude usw. können den Alliierten ohnehin nicht herausgegeben werden, da wir in eine politisch unhaltbare Situation gerieten, wenn wir den Zusammenbruch Deutschlands auf diese Weise ausnützen würden. Da wir selbst keinerlei Anspruch auf diese Liegenschaft erheben, verwalten wir sie treuhänderisch zu Gunsten einer kommenden Deutschen Regierung.
- b) Die liquiden Guthaben könnten Anlass geben zu einem Streit über die Frage, wem sie gehören. In der Schweiz leben heute aber noch 60 - 80 000 unterstützungsbedürftige Deutsche. Wir sind dazu gelangt, für sie eine Interessenvertretung zu schaffen, wobei die Eidgenossenschaft selbst die Schutzmacht für diese Deutschen in der Schweiz bildet. Diese deutsche Interessenvertretung erfordert finanzielle Mittel, die selbstverständlich durch die Heranziehung der deutschen Guthaben in der Schweiz und zwar der liquiden Guthaben des Deutschen Staates gedeckt werden.

Das Eigentum des Deutschen Staates ist also nicht in das Abkommen von Washington einbezogen worden, da wir erklärt haben, dass wir die in der Schweiz befindlichen Liegenschaften treuhänderisch verwalten und die flüssigen Guthaben zur Deckung der Kosten der deutschen Interessenvertretung benötigen. Seither ist einzig von der Regierung der USA ein neuer Vorstoss unternommen worden, indem sie uns anfangs Juli mitteilte, dass sie auch auf die öffentlichen deutschen Guthaben in der Schweiz Anspruch erhebe. Die Regierungen Grossbritanniens und Frankreichs haben sich dieser Demarche aber nicht angeschlossen.

Die der deutschen Interessenvertretung zur Verfügung stehenden Betriebsmittel werden in kurzer Zeit erschöpft sein. Alsdann wird auf die Reserve von 15 Millionen Franken gegriffen werden müssen.

Der schweizerische Standpunkt in dieser Frage konnte gegenüber den

Alliierten deshalb behauptet werden, weil bei seiner Ablehnung die Alliierten selbst die von der deutschen Interessenvertretung in der Schweiz benötigten Mittel aufbringen müssten, sofern sie behaupten wollen, dass sie de facto die deutsche Regierungsgewalt ausüben.

Die Alliierten wären heute zweifellos bereit, die in Frage stehenden deutschen Fonds zu Gunsten des I.K.R.K. frei zu geben. Praktisch könnten wir aber nicht damit rechnen, dass sie uns dafür dann die Mittel für die deutsche Interessenvertretung in der Schweiz zur Verfügung stellen werden, da sie in Deutschland keine Devisenvorräte mehr besitzen. Da das I.K.R.K. aber weitere finanzielle Mittel benötigt, wäre es zweifellos vorzuziehen, wenn die Schweiz als "beau geste" diese Mittel dem I.K.R.K. geben würde, statt die blockierten deutschen Fonds abzutreten und dafür die Kosten der deutschen Interessenvertretung zu tragen.

Herr Minister Dr. H. Fröhlicher wünscht, dass die deutschen Fonds für die deutsche Interessenvertretung in der Schweiz reserviert bleiben. Die Tätigkeit des I.K.R.K. liegt auch im Interesse der Schweiz. Aus diesem Grunde sollten die vom roten Kreuz benötigten Mittel von der Schweiz bereit gestellt und nicht den deutschen Guthaben entnommen werden. Diese Frage ist übrigens bereits vom Bundesrat entschieden worden durch seinen Beschluss vom 14. September 1945, wonach das Girokonto II der Deutschen Reichsbank im Betrage von 15 Millionen Franken, das auf Grund des Currie-Abkommens nur für bestimmte Auslagen verwendet werden durfte, der deutschen Interessenvertretung in der Schweiz zur Verfügung gestellt wird. Wir rechnen für die nächsten 6 Monate mit Ausgaben von 4,3 Millionen Franken, monatlich also mit über 700 000 Franken. Es erscheint deshalb angezeigt, nicht nur die 15 Millionen Franken auf Girokonto II, sondern auch das übrige vom politischen Departement übernommene Reichsvermögen während der Dauer der Treuhänderschaft ausschliesslich für die deutsche Interessenvertretung und nicht für andere Zwecke zu verwenden. Sollte an dieser Regelung eine Aenderung getroffen werden, so müsste man auf den Bundesratsbeschluss vom 14. September 1945 zurückkommen.

Auch die weiteren 2 Millionen Franken gehörten zu den ursprünglichen Betriebsmitteln der deutschen Interessenvertretung in der Schweiz. Sie sind heute bereits aufgebraucht. Die dem I.K.R.K. daraus zur Verfügung gestellte halbe Million Franken bedeutet eine Ausnahme.

(Herr Minister Fröhlicher verteilt eine schriftliche Darstellung des Budgets der deutschen Interessenvertretung in der Schweiz für die Zeit vom 1. Oktober 1946 bis 31. März 1947).

Herr Dir. Dr. E. Reinhardt: Die Aussprache hat über folgende Punkte Klarheit ergeben:

1. Es ist festgestellt worden, dass die Aktiven des deutschen Staa-

tes nicht unter das Abkommen von Washington fallen und deshalb nicht gemäss diesem Abkommen liquidiert werden.

2. Es besteht keine Einigkeit zwischen der Schweiz und den Alliierten über das Schicksal der öffentlichen deutschen Mittel. Die Alliierten erheben aber keine Einwendungen dagegen, dass diese Mittel für die deutsche Interessenvertretung in der Schweiz verwendet werden.
3. Der Bundesrat hat durch den Beschluss vom 14. September 1945 die Verwendung der genannten Fonds festgelegt. Es ergibt sich somit, dass das I.K.R.K. aus den in der Schweiz blockierten deutschen Fonds keine Zuwendungen erwarten darf, es sei denn, der Bundesrat komme auf seinen Beschluss zurück. Es stellt sich die Frage, ob der Bundesrat oder das I.K.R.K. ein Interesse an der Aenderung dieses Standpunktes hat. Die Finanzierung der deutschen Interessenvertretung gestaltet sich wesentlich einfacher, wenn dabei auf die schon vorhandenen Mittel zurückgegriffen werden kann, als wenn diese Mittel vom Parlament bewilligt werden müssten. Es ist deshalb zweckmässiger, wenn der Bund das I.K.R.K. statt die deutsche Interessenvertretung in der Schweiz durch neu zu bewilligende Kredite unterstützt.

Herr Dir. Ruedi schliesst sich der Meinung an, dass die 15 Millionen Franken nicht für das I.K.R.K. verwendet werden dürfen. Wenn das I.K.R.K. für die deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich sorgen muss, so soll es für die daraus erwachsenden Kosten den Alliierten die Rechnung präsentieren. Bevor die Schweiz gegenüber dem I.K.R.K. un beau geste macht, soll das Rote Kreuz versuchen, von den Alliierten eine Geldentschädigung erhältlich zu machen.

Herr Pradervand: Wir möchten auf die 15 Millionen Franken Guthaben des Deutschen Staates deshalb zurückgreifen, weil die Amerikaner erklären, dass die Kosten für die Betreuung der deutschen Kriegsgefangenen aus diesen Fonds gedeckt werden sollten.

Herr Cuchet: Das I.K.R.K. glaubt, dass es auf die 15 Millionen Franken wie auch auf die 2 Millionen Franken einen moralischen und rechtlichen Anspruch besitzt und geltend machen kann. Seit Monaten beschäftigen wir uns fast ausschliesslich mit den deutschen Kriegsgefangenen, obwohl uns keine deutsche Regierung unterstützen kann. Das I.K.R.K. war deshalb genötigt, sich von der Eidgenossenschaft einen grossen Vorschuss geben zu lassen. Diese Schuld sollte baldmöglichst zurückbezahlt werden; denn es ist für das I.K.R.K. psychologisch schwieriger, von den nationalen Rotkreuzgesellschaften, bzw. Regierungen der betreffenden Länder neue Mittel zu erhalten, wenn daraus Schulden an die Schweiz getilgt werden müssen, als wenn daraus die Kosten humanitärer Aktionen gedeckt werden. Wir hätten es vorgezogen, wenn der Bund uns die bisher zur Verfügung gestellten Mittel geschenkt, statt uns nur als Vorschuss gewährt hätte. Nachdem von Herrn Bundesrat Petitpierre erklärt worden ist, dass die 15 Millionen Franken auch zu Gunsten des Roten

Kreuzes verwendet werden könnten, sind wir davon überzeugt, dass das I.K.R.K. moralische Ansprüche geltend machen kann. Wir werden diese Ansprüche nur dann aufgeben, wenn dargelegt wird, dass eine Verwendung zu Gunsten des I.K.R.K. nicht erlaubt ist.

Bei den 2 Millionen Franken handelt es sich um eine direkte Zuwendung der deutschen Regierung an das I.K.R.K. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob im Zeitpunkt jener Zuwendung die deutschen Fonds noch frei oder schon blockiert waren. Dieser Umstand ist jedoch nicht entscheidend. Von Bedeutung ist einzig die Tatsache, dass die deutsche Regierung ihren Willen klar zum Ausdruck gebracht hat, die 2 Millionen Franken dem Roten Kreuz zu spenden. Wir haben auf diesen Betrag deshalb nicht nur einen moralischen, sondern einen juristischen Anspruch. Die Verwendung dieser Mittel für die deutsche Interessenvertretung ist für uns nicht annehmbar. Die Zurückhaltung dieser 2 Millionen Franken durch den Bund bedeutet ein enrichissement illégitime.

Herr Ed. de Haller, Delegierter für internationale Hilfswerke: Im Jahre 1945 hat man erklärt, dass die 15 Millionen Franken unter anderem auch für die Bedürfnisse des I.K.R.K. verwendet werden könnten. Jedenfalls ist am 16. November 1945 eine in diesem Sinne gehaltene Pressemitteilung erschienen, die somit im Widerspruch stehen würde zum Beschluss des Bundesrates vom 4. September 1945. Von diesem Bundesratsbeschluss hat das I.K.R.K. keine Kenntnis erhalten, sodass sich die Ueberzeugung bilden musste, und zwar auch im Ausland, dass das I.K.R.K. mindestens ein Anrecht auf einen Teil der 15 Millionen besitze. Wenn wir schon die Vermögenswerte des Deutschen Staates in der Schweiz als Treuhänder verwalten, haben wir auch die Pflicht, so zu handeln wie eine deutsche Regierung heute handeln würde. Sie würde zweifellos diese Fonds dazu verwenden, um den gefangenen deutschen Reichsangehörigen zu helfen. Ich schlage deshalb vor, dass die Zweckbestimmung der 15 Millionen Franken von der eidg. Finanzverwaltung neu geprüft werde.

Die Ausführungen von Herrn Cuchet, dass das I.K.R.K. von den fremden Regierungen eher Geld erhalte, wenn es dieses zur Finanzierung humanitärer Aktionen als zu Zurückzahlungen von Schulden an die Eidgenossenschaft benötige, sind dahin zu ergänzen, dass das I.K.R.K. in allen Verhandlungen stets auf seine Verschuldung gegenüber der Schweiz nachdrücklich hingewiesen hat, um mit diesem Argument die fremden Regierungen moralisch unter Druck zu setzen.

Herr Minister Dr. W. Stucki: Es besteht Einigkeit darüber, dass das I.K.R.K. die von ihm benötigten Mittel erhalten muss. Das I.K.R.K. würde es vorziehen, wenn es dafür nicht danke sagen müsste, sondern einen Rechtsanspruch geltend machen könnte. Da nun aber die Alliierten erklären, dass die deutschen Guthaben in der Schweiz ihnen gehören, würde die Zuwendung an das I.K.R.K. aus den deutschen Fonds von den Alliierten als eigene Leistung deklariert. Das I.K.R.K. müsste sich dann statt bei der Schweiz bei den Alliierten bedanken. Der juristische Sachverhalt ist bei den 15 und bei den 2 Millionen

Franken ganz verschieden. Der vom I.K.R.K. geltend gemachte Rechtsanspruch auf die 2 Millionen Franken ist von uns seinerzeit geprüft worden mit dem Ergebnis, dass die Zuwendung wohl dem Willen der deutschen Vertretung in der Schweiz entsprochen hat, diese aber in jenem Zeitpunkt gar nicht mehr handlungsfähig war. Immerhin könnte diese Frage noch einmal untersucht werden.

Anders verhält es sich mit den 15 Millionen Franken. Schon lange vor dem Currie-Abkommen haben die Alliierten von der Schweiz verlangt, dass sie von Deutschland kein Gold mehr annehme. Eines der ersten Begehren an den damaligen Verhandlungen betraf denn auch die Abstopfung der Goldimporte aus Deutschland, die aber die einzige Möglichkeit der Bezahlung wichtiger deutscher Verbindlichkeiten bildeten. Schliesslich wurde vereinbart, dass die Schweiz weiterhin Gold von Deutschen annehmen könne, sofern der Gegenwert den Deutschen nicht ausgehändigt, sondern nur für bestimmte Zahlungen verwendet werde. Wenn der Vertreter der Deutschen Reichsbank aus dem Girokonto B, das den Goldimporten entsprach, Anweisungen zu Gunsten des I.K.R.K. gemacht hätte, so hätte niemand dagegen Einsprache erhoben. Tatsächlich ist aber über das Girokonto B gar nicht verfügt worden.

Die Pressemitteilung vom November 1945 war eine Antwort auf die Angriffe des Kilgore-Comitee auf die Schweiz. Wir erklärten damals, dass die Goldankäufe stark reduziert worden seien, aber nicht gänzlich eingestellt zu werden brauchten, da im Currie-Abkommen die Möglichkeit gewisser Goldübernahmen vorgesehen sei, sofern deren Gegenwert nicht den Deutschen zur freien Verfügung überlassen, sondern für Zahlungen wie z.B. an das Rote Kreuz verwendet werde. Wir wollten lediglich darlegen, dass, falls ein Anspruch des I.K.R.K. bestünde, dieser aus den genannten Mitteln gedeckt werden könnte. Der Ausdruck "pour le but" scheint aber ein Uebersetzungsfehler zu sein. Vermutlich ist der deutsche Text klarer. Aber auch wenn diese drei Worte in den Text aufgenommen worden sein sollten, könnte das I.K.R.K. daraus noch keinen Anspruch auf die 15 Millionen ableiten. Zusammenfassend: Der juristische Sachverhalt ist bei den 2 Millionen Franken nochmals zu prüfen. Bei den 15 Millionen Franken kann es sich niemals um einen Anspruch handeln.

Herr Ed. de Haller wollte nur darlegen, dass das I.K.R.K. sich einbilden konnte, einen gewissen Anspruch zu besitzen. Selbstverständlich handelt es sich nicht um einen tatsächlichen Rechtsanspruch.

Herr Dr. Bindschedler: Da die Regeln des Besitzungsrechtes nicht zur Anwendung gebracht werden können, hat die Schweiz das Recht, über die genannten Fonds nach eigenem Ermessen zu verfügen. Allfällige Ansprüche der Alliierten konnte sie einwandfrei zurückweisen. Es ist deshalb zu bedauern, dass das I.K.R.K. an die USA herangetreten ist mit der Bitte um Freigabe der 15 Millionen Franken. Erst kürzlich hat uns übrigens der Vertreter Frankreichs im alliierten Kontrollrat ersucht, auf die Frage der Rechtsnachfolge der deutschen Regierung nicht einzutreten. Es bestehen somit keine juristischen Ansprüche der Alliierten auf diese Fonds, über die ein-

zig der schweizerische Staat verfügen kann. Ob er sie ganz oder teilweise dem I.K.R.K. abtreten will oder nicht, ist eine reine Zweckmässigkeitsfrage. Auf keinen Fall lässt sich die Fiktion aufrechterhalten, dass die Idee der Treuhänderschaft für die Schweiz die Pflicht einschliesse, die möglichen Absichten einer deutschen Regierung, sofern eine solche bestünde, auszuführen. Die Treuhänderschaft muss sich auf die unmittelbar notwendigen Handlungen beschränken. Unabweisbar ist die Fortsetzung der Fürsorge für die auf unserem Gebiet verweilenden hilfsbedürftigen Deutschen. Hingegen verbleibt die Pflicht zur Betreuung der Kriegsgefangenen in erster Linie dem Beherbergungsstaat. Wenn wir diese Pflicht einfach dem I.K.R.K. aufbürden wollten, so würden die Alliierten bald überhaupt nichts mehr selber vorkehren. Eine gewisse Tendenz zu dieser Haltung ist besonders in Frankreich unverkennbar. Eine Hauptaufgabe des I.K.R.K. bestünde deshalb darin, vor allem einmal Frankreich auf seine Pflicht zur Einhaltung der Vorschriften der Kriegsgefangenen-Konvention hinzuweisen.

Wenn wir die 15 Millionen Franken an das I.K.R.K. abtreten, wäre die praktische Folge dieses Vorgehens die, dass wir die auf unserem Territorium weilenden hilfsbedürftigen Deutschen nach kurzer Zeit nach Deutschland abschieben müssten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Amerikaner gerade diese Absicht verfolgen, doch widerspricht eine solche unmenschliche Haltung allen Traditionen der Schweiz. Dabei ist zu bedenken, dass die meisten der unterstützten Deutschen in der Schweiz tuberkulös und gar nicht transportfähig sind.

Wir haben deshalb ein grosses Interesse daran, die deutschen Staatsguthaben in der Schweiz den Bedürfnissen der deutschen Interessenvertretung zu reservieren; dies umso mehr, als nicht mit ernsthaften Einwänden seitens der Alliierten zu rechnen ist. Für das I.K.R.K. können weitere Bundessubventionen bedeutend leichter geschaffen werden als zur Deckung der Kosten der deutschen Interessenvertretung in der Schweiz.

Herr Minister Dr. H.Fröhlicher schildert den Vorgang der Ueberweisung und Blockierung der 2 Millionen Franken. Die deutsche Gesandtschaft in Bern hat diesen Betrag dem I.K.R.K. angewiesen und die Verrechnungsstelle in Zürich hat die Anweisung angenommen, doch wurde sie von der Nationalbank nicht mehr ausgeführt, weil der Zusammenbruch Deutschlands bereits eingetreten war. Damit ist jeder Rechtsanspruch des I.K.R.K. hinfällig geworden.

Da die Betriebsmittel der deutschen Interessenvertretung in der Schweiz demnächst erschöpft sein werden, beabsichtige ich, dem Bundesrat vorzuschlagen, die für die nächsten 6 Monate benötigten Mittel frei zu geben. 5 Millionen Franken würden für 7 Monate hinreichen. Mit der Beschränkung auf diese kurze Zeit bringen wir zum Ausdruck, dass wir die deutsche Interessenvertretung nicht länger als unbedingt notwendig übernehmen wollen. Mit dieser nur teilweisen Beanspruchung des 15 Millionen-Fonds werden sich auch die



Alliierten leichter und vermutlich ohne Opposition abfinden können. Zudem werden die moralischen Ansprüche, die das I.K.R.K. auf einen Teil des Fonds zu haben glaubt, nicht berührt.

Dir.Dr.E.Reinhardt: Wir werden den Rechtsanspruch des I.K.R.K. auf die 2 Millionen Franken überprüfen und das I.K.R.K. vom Ergebnis dieser Prüfung in Kenntnis setzen. Die Frage der 15 Millionen Franken wird im Zusammenhang mit der weiteren Finanzierung des Roten Kreuzes zur Behandlung kommen. Es bleibt nun noch das Problem der japanischen Guthaben übrig.

Herr Minister Stucki: Es war mir neu zu vernehmen, dass sich das I.K.R.K. in Washington um die Freigabe der 2 und der 15 Millionen Franken deutscher Guthaben bemüht hat. In Washington habe ich angenommen, dass nur die 10 Millionen Franken in Rede stünden, welche die japanische Gesandtschaft dem I.K.R.K. in letzter Minute noch überweisen wollte. Wir haben das Begehren des I.K.R.K. um Freigabe dieser 10 Millionen in Washington unterstützt, doch ist unser Gesuch äusserst unfreundlich beantwortet worden. Es würde mich interessieren, wie die amerikanische Antwort an das I.K.R.K. gelautet hat.

Herr Pradervand: Die Antwort der amerikanischen Regierung auf unser Gesuch war negativ, allerdings nur in dem Sinne, dass sie sich als inkompetent erklärte und uns an die Fern-Ost-Kommission der Alliierten verwies, in der Amerika allerdings nur eine Stimme besitzt. Eine definitive Antwort haben wir nicht erhalten und warten noch heute auf eine solche.

Herr Cuchet: Von englischer Seite können wir nicht mit einer so sympathischen Haltung rechnen, da England die japanischen Guthaben als das Eigentum der Alliierten betrachtet. Die Fern-Ost-Kommission erklärt, dass die 10 Millionen Franken jedenfalls nicht das Eigentum des I.K.R.K. seien. Andererseits haben wir sie aber als Geschenk erhalten. Welches wird die Haltung der Schweiz sein, wenn es uns gelingen sollte, die Alliierten zur Freigabe dieses Fonds zu bewegen? Im Moment ist es noch verfrüht, in dieser Angelegenheit diplomatische Schritte durch den Bund unternehmen zu lassen. Wir werden aber gerne von der diplomatischen Hilfe der Schweiz Gebrauch machen, wenn uns endgültig eine negative Antwort erteilt werden sollte.

Herr Dir.Dr.E.Reinhardt würde es begrüßen, wenn sich die offiziellen Stellen schon möglichst frühzeitig einschalten könnten, jedenfalls bevor die Frage durch die Alliierten abschlägig präjudiziert worden ist.

Herr Cuchet: Die Blockierung der Zuwendung von 10 Millionen Franken durch die japanische Regierung an das I.K.R.K. beruht auf einem unglücklichen Zufall, verursacht durch die damaligen ungenügenden telegraphischen Verbindungen zwischen Japan und der Schweiz.

Wenn die Anweisung nur wenige Tage früher erfolgt wäre, so wären wir noch in den Besitz dieser Gelder gekommen. Will man das I.K.R.K. dafür bestrafen, dass die telegraphischen Verbindungen damals gestört waren ?

Herr Dir.Dr.E.Reinhardt: Mit der blossen Deblockierung wäre das Problem noch nicht gelöst, weil sich die Schweiz bei einer Abgabe dieser Mittel an das I.K.R.K. der Gefahr einer Doppelzahlung aussetzen würde; denn es besteht durchaus die Möglichkeit, dass die Alliierten den Fonds für sich verlangen würden, auch wenn wir ihn dem I.K.R.K. abgetreten hätten.

Herr Cuchet: Die Frage der Ueberlassung der 10 Millionen Franken an das I.K.R.K. ist für die Alliierten deshalb unannehmbar, weil grundsätzlich alle japanischen Guthaben blockiert sind und nicht gut eine Ausnahme gemacht werden kann.

Herr Dir.Dr.E.Reinhardt regt an, die Bestrebungen des eidg. Politischen Departements und des I.K.R.K. in dieser Frage zu synchronisieren.

Herr Minister Stucki: Bisher hat das I.K.R.K. die Tendenz vertreten, sich bei den Regierungen mit eigenen Mitteln Gehör zu verschaffen und die schweizerische Diplomatie nicht in Anspruch zu nehmen. Wenn das I.K.R.K. diese Haltung aufgeben und unsere Mitwirkung beanspruchen will, so müsste es mit einem neuen Begehren an uns herantreten.

Herr Dr. Bindschedler befürwortet eine Unterstützung der Schritte des I.K.R.K. durch den Bund und stellt eine Prüfung der diesbezüglichen Gesuche in Aussicht.

Herr Cuchet: Wir sind bereit, Ihnen alle Informationen zu liefern und schätzen uns glücklich zu hören, dass man uns unterstützen will.

Herr Ed. de Haller: Die Frage der Unterstützung des I.K.R.K. ist ausführlich erörtert worden. Schliesslich hat das Komitee gewünscht, dass sich das eidg. Politische Departement aller Schritte zu seinen Gunsten enthalten möge, da es für die Schweiz schwierig wäre, Unterhandlungen zu Gunsten eines internationalen Hilfswerkes zu führen.

Herr Dir.Dr.E.Reinhardt schliesst die Sitzung um 11.<sup>45</sup> Uhr, indem er der Hoffnung Ausdruck gibt, dass auch die Vertreter des I.K.R.K. von der Aussprache befriedigt seien.

Bern, den 18. September 1946.

Der Protokollführer:  
sig. R.Ulrich  
eidg.Finanzverwaltung